

P. 44.

F. 18. ten

XV. 8a.

REGLEMENT,
wie es hinführo
in denen Hoch- Fürstlichen Brandenburg- Salm-
bachischen Landen,

bey
Ehe- Verlöbnußen

und

Hochzeiten,

dann

Kind- Tauffen,

ingletehen

Begräbnußen und Trauer- Ställen,
gehalten werden solle.

B A R K E U T S,
auf Kosten des Waisenhauses,
1738.

Gedruckt bey seel. Johann Schirmers, Hochfürstl. Brandenburgl. Hof- und Cansley-
wie auch des Hochfürstl. Gymnasii privilegirten Buchdr. nachgelassenen Wittwe.

RECEIPIENT

in dem Jahr 1711 den 15ten Junii
ist dem Herrn Doctor Johann Christian
Schubert in dem Namen des
Herrn Christian Schuberth
ein

Recept
auf
ein
Pulver

gegen
die
Blutpest

von
Herrn
Johann Christian Schubert

in dem Namen des
Herrn Christian Schuberth
ein

Recept
auf
ein
Pulver
gegen
die
Blutpest
von
Herrn
Johann Christian Schubert
in dem Namen des
Herrn Christian Schuberth
ein

Recept
auf
ein
Pulver
gegen
die
Blutpest
von
Herrn
Johann Christian Schubert
in dem Namen des
Herrn Christian Schuberth
ein



Won Gottes Gnaden, Wir
Friederich, Marggraf zu
 Brandenburg, in Preußen, zu
 Magdeburg, Stettin, Pommern, der Cassuben und
 Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen
 Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,
 Minden, Camin, Wenden, Schwerin, und Raseburg,
 Graf zu Hohenzollern und Schwerin, Herr der Lande
 Rostock und Stargardt. Der Römisch-Kaiserlichen,
 dann des Königs in Preussen Majest. Majest. wie auch
 des Eöblichen Fränkischen Creyßes respectivè bestall-
 ter General-Feld-Marschall-Lieutenant, und
 Obrister über drey Regimenten zu Ross
 und Fuß.

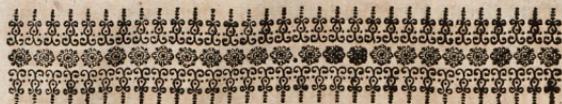
Enbiethen allen und jeden Unseren lieben getreuen Rätchen,
 Land- und Ambs-Haupt, auch Ober-Ambt Leuthen, den-
 nen von der Ritterschafft, Superintendenten, Pfarrern,
 Diaconis, Ambt-Leuthen, Castnern, Verwaltchern, Voigt-
 ten, Richtern, Schultheissen, Burgermeistern und Rath in Städ-
 ten und Märkten, Viertel- und Dorffs-Meistern, dann Gemein-
 den in Städten und auf dem Lande, auch insgemein allen andern
 Unsern verpflichteten Dienern, Unterthanen und Schus-Ver-
 wandten Unseres Oberen Fürstenthums des Burggrasthums
 Nürnberg und aller darein gehörigen Aembter, Unsere Gnade
 und alles Gutes, und geben Ihnen sammt und sonders hiermit
 zuvernehmen: Was maßen Wir seit Unserem Regierungs-An-
 tritt, eine Unserer vornehmsten Sorgen seyn lassen, die hin und
 wieder in dem gemeinen Wesen wider die Policy-Ordnung ein-
 gerisene Mißbräuche aus dem Weg zuraumen, und dadurch Un-
 serer gesammten Unterthanen Wohlfarth und Aufrechthaltung zu-
 befördern, nicht minder gute Ordnung allenthalben herstellig zu-
 machen. Nachdeme Wir nun insonderheit mißfälligt zuverneh-
 men

men gehabt, daß bey Hochzeiten/ Kindtauffen und Begräbnüssen, große Anordnungen und Mißbräuche sich eingeschlichen, wobey durch übermäßigen Pracht und Kosten-Aufwandt, mancher Unserer Unterthanen in Verfall und gänzlichen Umsturz seiner zeitlichen Wohlfarth versencket worden: So haben Wir Uns bewogen befunden, ein gewisses Reglement, wie wir es in solcherley Fällen in Zukunft gehalten wissen wollen, entwerffen, in Druck und zu jedermanns Wißenschafft bringen zulassen. Und wie Wir demnach die Wohlfarth und Conservation Unserer Unterthanen hierunter zum einigen Entzweck und Absicht gehabt: Also zweifeln wir nicht, es werde auch jedermann diese Unsere treugemeinte Vorsorge und Ordnungen mit unterthänigst schuldigem Danck erkennen, und sich denselben vor Sich und die Seinige dergestalt gehorsam und gemäs bezeigen, damit Wir durch gefisfentliche Entgegen-Handlungen zu Vorkehrung geschärffter Abmündungen nicht mögen vermüßiget werden. Immaßen Wir dann darob mit allem Ernst zuhalten, und die Ubertretere mit denen einverleibten und andern rechtlichen Straffen unnachlässig zubelegen, des besten Entschlusses sind, dahero auch allen und jeden Eingangserwehnten Unseren Befehls: habern gnädigst und ernstlich anbefehlen, eysrigste und pflichtmäßige Obsorge zutragen, daß darwieder in enige Weise nicht gehandelt, oder dabey unzulässige Connivenz zu Schulden gebracht werde, bey Vermeidung empfindlicher wider die Zahlässige vorzuzuhrender Animadversion. Urkundlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Fürstlichen Cansley-Inselgel bekräftigen lassen. So geschehen und geben in Unserer Residenz-Stadt Bayreuth, den 27ten Marty, Anno 1738.

Friederich Marggraf 3. B. C.



TIT.



TIT. I.

Von Ehe-Verlöbnißen, Heyraths-
Sägen und Hochzeiten.

Sachdeme bey Heyrathen, oder Ehe-Verlöbnißen und Hochzeiten vielerley schädliche Unordnungen und Mißbräuche, bevorab in übermäßiger Verschwendung der Gaben Gottes an Speiß und Trandt eingerißen; dadurch der gemeine Mann, bey jezigen ohne das schwachen Zeiten, in mercklichen Abfall seines Vermögens, Einbuß, Schulden und andere Beschwörungen eingeführet und vertieffet wird, und doch mit solchem Überfluß und anderer Leuthe Schaden niemand g. dienet, hingegen aber Uns, der Landes-Obrigkeit, wie auch dem ganzen Lande, höchlich daran gelegen; daß diesem Unrath gesturet, und die Unterthanen bey gutem Vermögen und Nahrung erhalten werden: Als befehlen und ordnen Wir

1) Daß anförderst bey diesen Christlichen und wohl zuüberlegenden Werck, alle Uppigkeit, unerlaubtes Schwelgen und anderer unnöthigen Kosten-Aufwand, sorgfältig vermieiden, zu solchem Ende bey vornehmen Personen, Räten und Dienern, es lediglich bey einer mäßigen Collation, oder Mahlzeit, dann bey geringern Bedienten, Rath's: und Gerichts- Personen, Handelsleuten, Hof- und Ganßley-Handwerkern, mit Zuziehung der nächsten Befreunden, deren Anzahl sich doch nicht höher als Sechs oder Acht Personen zuerstrecken hat, bey Zwey bis Drey Gerichten, Suppen, Butter und Käß nicht mitgerechnet, gelassen; bey gemeinen und sonderlich unermögenden Bürgern und Bauern aber, alle Gast-Gebothe gänzlich abgestellt, und / ausser einem Trunkt Bier und Brod, es wäre dann, daß jezweilen frembde Befreunde, oder andere dabey unumgänglich nöthige Personen, welche über Nacht, oder auch wohl etliche Tage, an den Ort der Versprechung bleiben müssen, zuzugewären, auf welchen Fall diesen allen die Nothdurfft mit warmer Speiß vergönnet wird; das mindeste nicht verwilliget seyn solle.

Verlöbniß-
Schmünge
werden re-
quirit, bey
einigen a-
ber gar ver-
boten.

2) Und nachdeme auch bishero mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die neuverlobende Personen in allen Ständen, ausser denen von Allers her gewöhnlichen Dingen, mit kostbaren Ehe-
Pfändern, und andern zur Hochzeit machenden Geschencken, sich

Die Ehe-
pfänder
und worin
nen solche
bestehen sol-

3

höftrcs



ten, wird
vorgeschrie-
ben.

öffters über ihr Vermögen angreifen, und dadurch in dergestaltige Kosten und Schulden, somithin annoch im ledigen Stande in solche mißliche Umstände setzen, welche Sie wohl in ihrem ganzen Ehestand kaum wieder zuerschwingen und zuüberwinden vermögend sind; Als ist auch hierinnen Unser gnädigster Befehl, daß das gemeine Volk, außer einem silbernen Ring, oder Einem Gulden; und welche von bemittelten- und Burgers-Stände sind, Einem Ducaten, oder auch einem goldenen Ring von Drey bis Vier Thalern, bey deren Verlust, einander nichts schenken sollen. Worbey Wir Uns zu denen Vornehmen, sonderlich Unsern Ministris, Räten und Dienern versehen, daß Sie sich hierinnen von Selbsten maßigen, und Unser Ungnade und Animadversion zuentgehen suchen werden.

Braut-
Erlaub-
werden ver-
boten.

3) Allermassen dann auch ferner alle bissher dem Gesinde abgegebene Braut-Stücke, wie die Rahmen haben mögen, ingleichen die Bänder, Schnupftücher und Citronen vor den Hochzeitbräutigern, Musicanten und Aufwärter, bey Fünff Gulden Straf, inhibiret, und bey denen Mägden und ordentlich im Haus sich befindenden Dienstbothen einiges Brautgeld, welches sich nach eines jeden Stand höher nicht, als auf Ein bis Zwey Gulden belaufen mag, bey denen übrigen obbemeldten Persohnen aber nichts, als der unten gesetzte Lohn, palliren solle.

Braut und
Bräutigam
sollen zur
Copulation
in der Kir-
che um 10.
Uhr erschei-
nen.
Straffe der
Verpän-
thung.

4) Demnachst und wann es zum Hochzeit-Tag kommet, ordnen und Wollen Wir, daß Braut und Bräutigam insgemein (ohne wann aus erheblichen Ursachen, und sonderlich bey Personen von Condition die Privat-Copulation per speciale Decretum verstatet wird) in der Kirche, nach vorhergegangener drey-mahligen Proclamation, sich copuliren lassen, und zu solchem Ende mit ihren Hochzeit-Gästen Winters- und Sommers-Zeit um Glock Sehen Uhr in der Kirche erscheinen; in We. spähungs-Fall aber, da eine halbe Stunde darüber zugewartet, der Verbliesung der Kirche, (worüber jedes Orts Geistlichkeit zuhalten hat) gewärtigen sollen, da denn die Wieder-Ausschließung nicht geschehen solle, bis die Vermögende Drey: die Unvermögende aber Aunderthalb Gulden in den Gottes-Raften erleget.

Ubersuß
bey denen
Hochzeit-
Mählern
ist abzu-
stellen.
Wie viel
Personen
einzuladen
erlaubet.
Nur zwey
Hochzeit-
Tage, und
am zwey-
ten nicht al-
te am ersten

5) Wir wollen auch allen Ubersuß bey denen Hochzeit-Mählern dergestalt abgestellt wiffen, daß die so genannte Vor-Hochzeiten (worunter aber die maßigen Mahlzeiten, so denen frembden Hochzeit-Gästen, Eltern und nächsten Verwandten gegeben werden, nicht zuverstehen) gänzlich abgeschafft, und in denen Städten und Märkten keinem, wer der auch seye, mehr, denn außs in mitte Zwanzig bis Dreyßig, auf denen Dörffern aber von Funffzeben bis Zwanzig Personen einzuladen und zusehen, noch mehr dann Zwey Tage und an jedem mehr dann eine Mahlzeit (womit die Frühe-Stücke gänzlich abgeschafft) auszurichten, auch am andern Tag nicht alle am ersten zugegen gewesene Personen, sondern nur die nächste Anverwandte und etwa ledige Leuthe einzuladen, und nur wenige warme Speisen erlaubet, an dem ersten Tag aber auch

auch nicht mehr, als von denen Bauersleuthen Vier bis Sechs: von geringen und mittelmäßigen Bürgern Sechs bis Acht: von denen Vermöglichen aber Acht bis Zehen Speisen / die Zuger müssen mit ein: aber Suppen, Obst, Butter und Käse nicht mitzerechnen / anzutragen / noch die Gäste Abends über Elff Uhr / da immittelst auch die Länze zuverrichten / in die Nacht aufzubalten / erlauret; denen ungeladenen Kindern und Gesind auch das Nachstreinen und das Umgehen des Nachts auf der Gasse mit Musicanten / nicht minder das bishero üblich gewesene Kränz - Abnehmen, und dagegen von denen Manns - Personen zumachende Geschenke durchaus verboten seyn sollen.

Tag jugede gewesene Gäste einzulade verstatet.
Hochzeit Wähler, die Länze mit eingeschlossen / so 11 en Nachts um 11. Uhr geendiget seyn.
Die Nacht Musiquen, ingleichen die Abnehmung der Kränze untraget.
Straffe dorez, so darwider handeln.

Da aber in ein oder dem andern darwider gehandelt würde, so solle so wohl der Hochzeiter, oder Wirth / beydes bey Verlobnissen, als Hochzeiten / von jeder unerlaubten Mahlzeit mit Zehen Gulden, und von jedem Gast, oder Gericht über die gesetzte Zahl, als auch der Gast, dann ein jeder Musicant, so über die Zeit sich aufhält, und zu Nacht auf der Gassen sich gebrauchen läst, mit Einem Gulden zur unnachleiblichen Straffe verfallen seyn.

6) Nachdem auch die Erfahrung gelehret, wie viele Unglücks-Fälle bey dem Brant-Einholen und dabey gebrauchten Schießen sich zugetragen; Als wollen Wir so wohl dieses, als das fast an allen Orten gewöhnliche Hahnen schlagen / oder Hämel ausschießen; wie auch andere Uppigkeiten / bey ohnschulbar erfolgender nahmschafft Straffe; hiemit verboten haben.

7) Was hiernächst die Jura Stole betrifft, ingleichen den Lohn vor den Hochzeitlader, Musicanten und Spielleute, wollen Wir jenerhalben es vor das künfftige also gehalten wissen, daß

Tara Stole, dann der Hochzeits Lader, Musicanten u. spielleute Lohn.

I.

Beu einer vornehmen Hochzeit, die in der Kirche oder zu Hauß, celebriret wird.

- 48. Kr. dem Superintendenten vor die Proclamation und das Einschreiben /
- 12. Kr. dem Kirchner /
- 24. Kr. dem Geistlichen vor die Predigt oder Sermon.
- 36. Kr. dem Superintendenten, und
- 36. Kr. dem Wöchner, wann keiner von beyden die Predigt / oder Sermon zuverrichten hat,
- 36. Kr. dem Rectori,
- 1. fl. dem Cantori, und
- 1. fl. dem Organisten, wann eine Music gehalten wird /



- = 36. Kr. einem jeden von diesen beyden, wenn die Hochzeit nicht in der Kirche und keine Music gehalten wird.
- = 36. Kr. dem Kirchner.
- = 18. Kr. dem Orgelreter, wann in der Kirche, oder zu Hauß, eine Music gehalten wird, sonst nichts.
- 1 fl. = = vor das Geläuth, wann solches gebraucht wird.
- = 12. Kr. vor die 8. Personen, die zusammenschlagen helfen.
- = 15. Kr. dem Thurner, wann eine Music gemacht wird.
- = 12. Kr. den Schülern.

2.

Wey einer Bürgerlichen Hochzeit und zwar wann ein ganzes Chor gebraucht wird.

- = 48. Kr. dem Superintendenten vor die Proclamation und das Einschreiben.
- = 12. Kr. dem Kirchner,
- 1 fl. 36. Kr. vor die Predigt dem Beicht-Vater,
- = 36. Kr. dem Superintendenten, wenn er die Predigt nicht verrichtet.
- = 36. Kr. dem Wöchner, wenn er die Predigt ebenfalls nicht verrichtet.
- = 24. Kr. dem Rectori,
- = 24. Kr. dem Cantori,
- = 24. Kr. dem Organisten,
- = 36. Kr. dem Kirchner.
- 1 fl. = = vor das Geläut ins Gottes-Hauß,
- = 12. Kr. vor die 8. Personen, die zusammenschlagen helfen,
- = 12. Kr. vor die Schüler,
- = 12. Kr. dem Calcanten, wenn die Orgel geschlagen wird.
- = = in das Sucht-Hauß 6. 12. 18. biß 24. Kr.

3.

Wann ein halbes Chor gebrauchet wird.

- = 24. Kr. dem Superintendenten.
- = 24. Kr. dem Wöchner/

20. Kr.

- = 20. Kr. Dem Cantori,
- = 20. Kr. Dem Organisten/
- = 24. Kr. dem Kirchner/
- = 30. Kr. dem Gottes-Haus vor das Gelauth.
- = 6. Kr. denen Personen, die zusamen schlagen Helffen/
- = 6. Kr. denen Schülern/
- = 6. Kr. dem Calcanten/
- = • = zum Zuchthaus wie oben/

an Gebühren bezahlet: so viel aber diese anlanget, einem Hochzeit-Lader 1. fl. und 12. bis 36. Kr. denen Musicanten einem jeden des Tags 1. fl. und denen Spieltheuten einer jeden Person täglich 36. Kr. exclusiv des Nach-Tisches zur Belohnung entrichtet werden sollen; Womit dann zugleich das Teller-herumgeben von denen Musicanten, Köchen und Aufspiehlern, sambt allen anderen zum Theil oben in 3. §. benannten Neben-Abgaben gänzlich abgestellt und verboten bleiben, bey Straff fünfß Gulden, wer dem zuwider handeln würde.

8) Anlangend hingegen die Hochzeit-Geschenke/ soll ein Bauer mehr nicht, als Einen Thaler, oder 24. Groschen, höchstens ^{Hochzeit-Geschenke.} Einen species Thaler, ein Bürger Einen species Thaler, oder zum höchsten Drey Gulden Käyserl. und Honoratioreß Drey, höchstens Drey species Thaler zum Hochzeit-Geschenke geben, bey Straff fünfß Gulden, welche so wohl von dem Geber, als Annahmer eingebracht werden sollen.

9) Mit denen Hochzeit-Gedichten aber soll es, wie in Titulo: Von Begräbniß, geordnet, ebenfalls gehalten werden.

10) Allermaßen nun hierinnen, sonderlich Bürger und Bauern, zu denen Schranken der Gebühr, ratione der Verlöbniße und Hochzeit-Mahle verwiesen werden; So wollen wir schließlich verhoffen, es werden auch unsere Räthe, Langley-Verwandte und Hof-Bediente, die von der Ritterschafft, graduirte, Beamte, Literati und Bürgermeister in denen Städten und andern, denen um ihres Standes, oder etwa eingeladener vornehmer Gäste willen, hierinnfalls ein mehrers, (jedoch nicht zur Übermaas) als gemeinen Bürgern und Bauern verstatet, sich auch also moderiren, wie Wir Sie auch dahin ernstlich vermahnet haben wollen, daß Sie allen Überfluß, oder Verschwendung der Gaben Gottes, vermeiden und andern mit guten Exempeln vorgehen mögen, da im widrigen, auf Erfahrung, Wir die Animadversion wider Sie und einen jeden insonderheit nach Befinden vorbehalten.

TIT. II.

Von Kind-Tauffen, Kind-Bette, oder Sechs Wochen.

Was Christ-
liche Eltern
und Gevat-
tern bey
Kind-Tauf-
fen vor Ge-
danken ha-
ben sollen.

Sie so wohl Christliche Eltern, als die zur Tauffe der jungen Kinder eruchte Tauff- / oder Gevatthern, / solches hochwichtige Werck mit höchster Ehre: dieht. und Danckfagung anzusehen. Gilt den Allmächtigen dabey zuloben und zupreisen, und ihre Gedanken mehr auf das Geistliche, als auf irdische Angelegenheiten zurichten, weniger gar in übermäßiges Schwelgen und andere Unordnung sich zuverleihen haben, / solchemnach vordienlich seyn will, alle bey denen Kind-Tauffen und Kindbett- / Haltung, beydes von Seiten der Eltern, als Gevatthern und anderer darzu erbetener Gäste eingeschlichene Mißbräuche abzustellen; Also ordnen, befehlen und segnen Wir

Tauff-
Abus solle
in der
Kirche ver-
boten wer-
den.
Zur Straff-
ung der
Ubertreter.

1) Daß ein jeder Unser Unterthanen, so viel möglich, die Tauffe in der Kirche anstellen und verrichten, und solches Hoffarthts, / oder eiteln Absichten wegen, nicht unterlassen solle, als auf welchen Fall die Ubertreter mit einer Geldbus, von Drey bis Fünff Gulden bestrafet werden sollen, da aber Kälte, Wind, und Regen, Wetter, / oder ein anderer Nothfall vorkiehet, oder das Kind schwach seyn solte, / bleibet solches ausgenommen.

Wir befehlen auch weiters

Solches
ist eine
Aburtheilung
in der
Kirche
verboten
zu werden.
Zur Straff-
ung der
Ubertreter.

2) Daß die Kindes-Väter und Gevatthern, auch andere, so zur Tauff erbeten werden, sich vor der Tauffe alles Pauctetivens an Essen und Trinken enthalten und Sie allerseits nüchtern und maßig solch Christliches Werck anstellen und verrichten, auch dasselbe mit rechter Gottseliger Andacht abwarten sollen, mit der Verwarnung, da eine Übermaße vorgehen und ein Kindes-Vater den Gevatthern mit Essen und Trinken beladen, daß Sie bezechet und bezaucht bey dem Tauff-Stein erscheinen würden, von jedem Fünff Gulden zur Straffe gefordert werden sollen.

Es sollen auch

Zu welcher
Zeit die
Tauf- /
Zug in der
Kirche
verboten
zu werden.
Zur Straff-
ung der
Ubertreter.

3) Die erbetene Gevatthern und Kindes-Vätere mit denen Kindern, welche zu tauffen sind, zu rechter Zeit, als jedesmahls um Drey Uhr Nachmittag, jedoch an Sonn- und Feyer-Tagen nicht unter wählender: sondern gleich nach gerndigter Predigt, in der Kirchen erscheinen, bey Straffe Fines Gulden.

Und weilien

4) Die Ersuch- zu Gevatthern und Willfahung mehr um Christlicher Liebe und Freundschaft, dann Gewinn und Gade mil-
len,

ten geschehen soll; Alle haben sich die Gevattern krafft dieses, aller Præsenten an Geld, Waaren, oder andern Victualien, wie die immer Nahmen haben mögen, sowohl Vor- und nach der Tauff, als in- und nach denen 6. Wochen, gänglich zuenthalten; und weder dem Tauff-Pathen zum so genandren Eingebünd, noch denen Sechs-Wöchnerinnen auf das Bett; noch auch denen Hebammen, Wärterinnen und andern in dem Hauß des Kinds:Vaters befindlichen Personen, etwas zureichen, oder zuzuschicken; Es wäre dann, daß die Kindbetterin so arm und unvermögend; daß sie von den Ihrigen einige Labung nicht haben könnte.

Das Eingebünd, Geld und andere Geschenke werden verboten.

Deßgleichen

5) Weder bey dem, sowohl schrift- als mündlichen Gebitten, einen Trunct, oder Collation, noch auch eine Verehrung an denjenigen; so den Gevatter: Brief überbringt; zugeben: Weßiver: gen von dem Ubertreter noch zwey mahl so viel zur Straffe eingebracht und Uns gebührend verrechnet werden solle. Ingleichen unter der Bürger- und Bauerschaft das Grog: Tragen, Weißsaatsenden an Geflügel, Eyer, Huch: Zucker und dergleichen, oder Geld an dessen statt, auch die Segen-Geschenke so denen Gevattern geschehen, wie nicht weniger die an Theils Dren übliche Ausfertigung der Dothen: Groschen und Kleidung der Kinder, bey Straffe Fünff Gulden; allerdings verboten und abgeschafft seyn solle. Würde aber einer oder mehr darwider betreten; von dem oder denenselben soll die gemelde Straffe unnachlässig genommen; und die solches Armuth:wegen nicht zugeben hätten, derenthalben mit Gefängniß gestraffet werden.

Gevatter-Trunct und Boten: Brot als gestellet.

Groegen-Tragen, Weißsaatsenden etc. inbühret.

So ist auch

6) Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß weder diejenige Personen, welche das erste mahl zu Gevattern stehen; mit dem so genandren Hänneln, oder sonst beschwehet; noch auch nach der Hand denen Tauff-Pathen einige Geschenke an Geld, oder Geld: des werth gegeben oder zugefächter; ingleichen die Tauff-Pathen zu denen Gevattern; unter dem Vorwand des Christ:Kindlein: Befeßhrens, Neuen Jahrs, Oster: Eyer, Nahmens: und Geburths: Täge, Dohlung des Pathen-Löffels, oder sonst; da Selbe das erste mahl zum heiligen Abendmahl gelassen werden, ic. nicht ins Hauß gebracht; sondern alle und jede dergleichen und andere Mißbräuche; wie die Nahmen haben mögen; hiermit gänglich abgeschafft; und bey obiger Straffe verboten seyn sollen.

Das so genandte Hänneln, ic. in der Zuschickung der Tauff-Pathen an Neuen Jahrs: Eyer, ic. wird gänglich verboten.

7) Keinem Kinds: Vater soll mehr zugelassen oder erlaubet seyn, Gastereyen weder währenden noch nach vollendeten Sechs Wochen zuhalten, als wordurch vieler unnöthiger Aufwand bishero zu grossen Nahrungs: Schaden veranlasset worden; sondern nach vollendeter Tauffung in den Städten und Märkten denen Gevattern und zu dem Tauff: Acti etwa erbetenen Freunden und Nachbarn ein Trunct und Collation, doch ohne Vorsetzung warmer Speisen; noch Contacts, gereicht werden. Das dabey anzustellende

Keine Tauff-Kindbett-Wochen: Gänge: Wöchliche mehr: ußal: etc.

Zechen aber bey Straff von Drey bis Fünff Gulden verboten seyn.

Fremdde
Gevattern
soll zu spei-
sen erlaubet
seyn.

8) Würde aber jemand einen frembden zu Gevattern bitten, welcher an denselben Tag nicht mehr nach Hause kommen kan, so solle dem Kinds: Vater in solchen Fall erlaubet seyn, seinen frembden Gevattern bey sich zubehalten, und mit nöthigen Speiß und Trancf, jedoch ohne einige Übermaas, auch ohne andere Gäste dazu zubitten, oder diejenigen Personen, welche bey der Sauffe gewesen, dabey zubehalten, zuversetzen, bey Straff Drey Gulden.

Landleuten
wird ein
Truncf und
Brot er-
laubet.

9) Denen Land- und Bauers: Leuten in denen Märckten, Dörffern und Weylern, wollen wir aus bewegenden Ursachen ver-gönnen, daß sowohl der Kinds: Vater und Gevattern, als die übrige zum Kirchgang geberene Personen, weilen Sie zumahln manchmahl sehr weit in die Kirche zugehen haben, noch vollendetn heiligen Werk, in denen Wirthe: Häusern etwas Brot sambt einem Truncf genießen dürffen, es soll sich aber die Anzahl derselben nicht höher, dann auf Sehen Personen, und die Zeche auf eine Person nicht höher als Vier bis Sechs Kreuzer erstrecken.

Der Kinds:
Vater hat
die Jura
Stole allein
quentlych:
ten.

10) Was die Jura Stole anlanget, hat der Kinds: Vater denen Geistlichen, Kirchnern, Schulmeistern, Thurnern ic. die Gebühr alleine, und zwar folgender maassen:

Dem Superintendenten	= = =	16. Kr.
Dem Wächner bey einer vornehmen Kindtauffe	48. Kr. bis 1. fl.	
Bey Bürgerlichen	= = =	30. Kr.
Bey Bauersleuten	= = =	24. Kr.
Dem Kirchner in der Stadt	= = 12. bis 18. Kr.	
Dem Schulmeister auf dem Land	= =	6. Kr.
Und wenn er die Orgel schlägt, auch so viel.		
Dem Thurner in einer Stadt oder Markt	8. bis 12. Kr.	
Dem Beth: Knaben	= = =	3. Kr.
Dem Suchthaus nach advenant	= = 3. bis 24. Kr.	

abzukattan, und sind die Gevattern damit nicht zubeschwehren, noch ihnen etwas davon zur Last zu legen: Inmassen dann ferner von keinen Gevattern, noch, wo etwa die Gevatterschaft ein Kind betrifft, von dessen Eltern der Ammstrauen / Stillamme, Wärterin und dergleichen Personen, etwas zu einer Belohnung, oder Geschenck, wie gleichwohl Zeithero fast als eine Schuldigkeit practendiret werden wollen, gereicht, sondern lediglich von dem Kinds: Vater einer Ammstrauen bey einer vornehmen Person ein mehrers nicht, als

1. fl. 12. Kr. höchstens Ein species Thaler,

Bey einer Person von mittelmäßigen und Bürgerlichen Stand
30. 36. bis 48. Kr.

By

Bei geringen Bürgern, Bauers- und Tagelöhners-Leuthen

12. 18. bis 24. Kr.

vor alle ihre Bemühung, dann während Sechs Wochen einer Wärterin, nebst ihrer Kost, 1. fl. 12. Kr. oder höchstens Ein species Thaler abgegeben werden, bey Straff fünf Gulden, die von einem jeden, so darwieder handelt, ohnnachbleibig eingebracht werden sollen.

11.) Und gleichwie auferdeme bishero die Erfahrung gelehret, daß durch Anschaffung kostbarer Lauff-Gezeuche von Gold, Silber, Seiden und ausländischen Spitzen sich manche Personen in unnöthigen Aufwandt, ja wohl gar in Schulden gesetzt; Also versehen Wir Uns zu allen Unsern Rätthen / Dienern und Unterthanen, daß Sie zu Abwendung ihres eigenen Schadens, von dergleichen unnöthigen Pracht von Selbst absehen- und dadurch Unserer Ungnade und Straffe entgehen werden.

Kostbares Lauff-Geuch ist nicht zu gebrauchen.

12.) Endlich soll auch einem jedem Christlichen Kindes: Vater über Drey oder Drey Personen seines Standes, bey den unehrlichen Kindern aber mehr, als Einen oder Drey / als Lauff-Gezeuch, oder Gevattern zu bitten, nicht zugelassen, auch Kinder unter Vierzehen Jahren, und das Zusammenbitten junger Leuthe, in der Absicht, dadurch Kuyelehen zu stiften, gänzlich verboten seyn / und dieses alles bey Straff fünf Gulden, wer dem zuwider handeln würde.

TIT. III.

Von Begräbnißen und Trauer-Fällen.

Bwohl es Christlich, und sich gebühret, daß die Verstorbenen ihrem Verkommen, Stande, Ambt und Vermögen nach, ehrlich zur Erden bestatet, und Ihnen die letzte Schuldigkeit erwiesen werde; So will doch auch hierinnen rechte Maß gehalten, und die Sache dahin zu richten seyn, damit durch vergebliche Unkosten denen Hinterbliebenen nicht geschadet, noch Pracht und Uebermuth dabey getrieben werde. Und aber ein jeder Vereunder, Gevatter, oder andere, so zur Begräbniß beruffen, disfalls selbst von der Bescheidenheit seyn werden, jedesmahl in gewöhnlicher Trauer zu erscheinen, und solche auf einige Wochen oder Monathe zu continuiren; Als soll hinführo

1.) Niemanden, weder denen Geistlichen, noch dem, der die Leich-Predigt, Parentation oder Verriachtung thut, noch denen, so die Leiche tragen, noch dem Leichbitrer, Flöhr und Trauer-Binden, außershalb der Eltern, Kinder, Geschwiverte und Gevattern, bey Begräbnißen ihrer Doten oder Lauff-Patthen (sonst aber auch

Die Ausbeihlung der Flöhr und Trauer-Binden wird aufgeboben.

Die Trauer
von Laqua-
ien u. Haus-
gehind abge-
kaut.

auch nicht) wie auch denen Laquaieren und Haus-Gehind, keine Kleider, Trauer, Schleyer und Schürzen, oder an statt deren ganze und halbe Stücke Tuch, oder Leinwand, worunter jedoch eine schwarze, ausgemachte Livree, welche eine Wittwe funft vor beständig zu geben pflegt, nicht zu verstehen, gegeben: den u Bauren auf dem Lande aber dergleichen ganz und gar nicht gestattet werden/ und so jemand darwider handelt, der soll von jeder Person Fünff Gulden zur Straffe erlegen.

Dabey wollen Wir

2.) Die Leich-Trüncke, außer bey dem Bauren-Volck, so von einem Dorff in das andere, oder auch in die Städte, die Leichen begleiten/ wie auch alle Speisung, bey jetztgesetzter Straffe: gänglich abgeschafft und vrbotten haben.

Fremdden
Personen
wird ein
wäpiges an-
Eweiss und
Frank zu
geben ver-
hätet.

Da aber Fremdde/ so dem Verstorbenen den letzten Dienst erwiesen, vorhanden, solle vergönnet seyn, Dieselbe und sonst Niemand, mit einer Mahlzeit von Drey oder Vier Gerichten zu versehen.

Und weisen

Aufwand
der Beerd-
ten bey de-
nen Be-
gräbnissen
ihrer Tauf-
Pächten sol-
le abge-
schafft
seyn.

3.) Wiß daher der üble Gebrauch gewesen, daß die Bevattern ihren verstorbenen Dothen und Pächten die Särge, Todten-Habir, kostbare Kränze, Kreuz, Blumwerck und anders machen lassen; So soll dergleichen hinführo bey Straff Seben Gulden, welche so wohl von dem Geber als dem Annahmer, eingetrieben werden sollen, gänglich abgeschafft, und denen Eltern allein die Särge und übrige Ausgaben zu bestreiten/ somit ihre Kinder ehrlich/ jedoch ohne den geringsten Kosten-Aufwandt weder in Kleidung/ noch andern Zierathen, zur Erden zu bestatten überlassen seyn;

Hingegen

Gottes-
häuser sol-
len Kränze
und andere
Zierathen
zur Be-
gräbniß
der Kinder
auschaffen
und solche
um einen
Beld-Ab-
trag berei-
ten.

4.) Bey denen Kirchen und Gotteshäusern angeordnet werden, daß von dar aus, wie die Leichen-Lücher, um eine leidentliche Gebühr, hergeliehen: also nicht weniger unterschiedliche Kränze und Kreuzlein auf die Särge von Drath, Schmelz- und Blumwerck, dreyerley Gattung, zu einem perpetuirlichen Vorrath/ zur Hand geschaffet, und selbige zu der Verstorbenen Leich-Bestattung, nach jedes Stande und Würden, der es verlangen würde/ ebin: falls gegen einen gewissen und wenigen Abtrag, so jedes Orths zu determiniren, und dem Gotteshaus zu verrechnen, gebrauchet werden mögen.

5.) Da aber die Eltern der verstorbenen Kinder etwa nicht mehr am Leben, oder notorie so arm wären, daß sie die Begräbniß-Kosten zu erschwingen, nicht vermöchten; Alsdenn stehet denen Bevattern frey, und lieger ihnen gewisser massen ob, solche nach Inhalt dieser Unserer Verordnung/ herzuschaffen.

So

So soll auch

6.) Gährobin zwar einem jeden frey stehen, die Seinigen nach Vermögen und Standes-Gebühr / doch ohne unnützen Pracht / beerdigen zu lassen; dabey aber Kinder, welche noch nicht zum Abendmahl gegangen, die Eltern mögen seyn von was für einem Stande sie wollen, keine Leich-Predigt verstatet seyn.

Denen Kindern, welche noch nicht zum Abendmahl gegangen keine Leichen-Predigten thun zu lassen.

7.) Weilen auch bey denen Geistlichen, Schul-Bedienten, Kirchnern, Todengräbern zc. jezumeilen mit denen Gebühren sehr excediret wird; Als sollen an solchen allhier und in denen übrigen Haupt-Städten vor das Künfftige folgende enrichtet werden und zwar

I.

Bev einer vornehmen Leiche und solchen Personen, welche vermöge des unten in diesem Titul befindlichen

14. §. ein ganzes Chor zu gebrauchen erlauber ist:

- 4 fl. 48. Kr. Vor die Predigt und übriges alles.
- 3. fl. 12. Kr. Vor eine Parenation, welche allein Unfern Ministris, würklichen Rächen und denen von Adel zukommt.
- 36. Kr. dem Superintendenten, und eben so viel je dem Geistlichen vor den Mitgang, wer unter denselben die Predigt nicht verrichtet.
- 36. Kr. dem Rectori vor den Gang.
- 36. Kr. dem Cantori, wenn aber vor dem Haus und in der Kirche eine Trauer-Music gemacht wird, 1. fl.
- 36. Kr. dem Organisten vor den Gang.
- 36. Kr. dem Stad-Kirchner.
- 12. Kr. Dem Hospital-Kirchner.
- 1 fl. vor das Geläut.
- 12. Kr. denen Personen / so oft selbige zusamen schlagen helfen,
- 12. Kr. denen Schülern, und wenn selbige bey der Music gebraucht werden, 30. Kr.
- 6. Kr. Vor das Brett.
- 6. Kr. vor eine grosse, und
- 4. Kr. vor eine kleine Bahr,
- 6. Kr. Vor die Stügel.
- 24. Kr. vor jeden Träger derselben.
- 1. fl. Vor das Leichen-Tuch / ingleichen
- 48. Kr. bißweilen 24. Kr. oder 18. Kr.

- = 24. Kr. Dem Kreuz-Träger.
- = 36. Kr. Einem Kutscher.
- = 12. Kr. Denen Bettel-Bögten.
- = 24. Kr. Der Wacht unter dem Thor.

II.

Bei einer mittelmäßigen Leiche, die Person habe neben ihrer Bürgerlichen Profession, gleich diese oder jene Hof-Civil-oder Militair-Bedienung auf sich gehabt.

- 2. fl. 24. Kr. Vor die Predigt und übriges.
- = 30. Kr. Dem Superintendenten, wenn er die Leich-Predigt nicht hat.
- = 30. Kr. Dem Wöchner und dem zweyten Geistlichen, welcher mit gehet, und davon keiner die Predigt zu verrichten hat, immaßen zu einer solchen Leiche mehr nicht als zwey Geistliche, welche an denen Orten, wo deren mehrere vorhanden, mit dem, der die Predigt verrichtet, zu alterniren haben, gezogen werden sollen.
- = 30. Kr. Dem Rectori.
- = 30. Kr. Dem Cantori.
- = 30. Kr. Dem Organisten, wo es herkömmlich.
- = 30. Kr. Dem Kirchner.
- = 12. Kr. Dem Hospital-Kirchner, wo dergleichen eingeführet.
- = 48. Kr. Vor das ganze Geläut.
- = 12. Kr. Denen Personen, welche zusammen schlagen helfen.
- = 12. Kr. Denen Schülern.
- = 18. Kr. Dem Kreuz-Träger.
- = 30. 24. und 18. Kr. Vor das Leichen-Tuch.
- = 6. Kr. Vor die Stügel.
- = 18. Kr. Einem jeden, der solche trägt.
- = 6. Kr. vor das Bret, wo es gebräuchlich ist.
- = 8. Kr. Vor die Bettel-Bögte.

III.

Bei einer geringen Leiche:

- = 18. Kr. Dem Superintendenten.

- • 36. Kr. Dem Wöchner.
- • 24. Kr. Dem Cantori.
- • 24. Kr. Dem Stadt-Kirchner.
- • 24. Kr. Vor das Geläuth.
- • 3. Kr. Dem Spital-Kirchner / wo es hergebracht.
- • 3. Kr. Denen Personen, so zusammenzulagen helfen.
- • 12. Kr. Denen Schülern.
- • 3. Kr. Vor das Bret, wo es gebräuchlich ist.

IV.

An Todengräbers-Gebühren:

- 1. fl. 36. Kr. Vor ein einfaches Gemölb auszugraben und die Schürt wegzuschaffen.
- • 48. Kr. Vor ein großes Grab.
- • 36. Kr. Vor ein Mittel-Grab.
- • 12. 15. bis 18. Kr. Vor ein kleineres.
- • 30. Kr. Vor einen Stein abheben und wieder auflegen zu helfen.
- • 48. Kr. Vor ein Gemölb zu eröffnen, und die Erden und Stein wieder darauf zu legen.

Welches alles anderer Gestalt nicht, als an welchen Orten erstbeschriebene Ceremonien entweder alle, oder nur ein und andere davon eingeführt sind, zu verstehen ist, ausserdeme bey einer jeden Classe dieser oder jener Anfaß von selbstem cessiret und hinweg fällt. Wie sich dann hiernach in denen übrigen Städten und Wärdten Unsers Fürstenthums, so viel bey einem jeden Ort von denen obspecificirten Gebräuchen bisero herkömmlich gewesen, ebenfals gehorsamst zu achten, darneben aber vornehmlich auf den Vermögens-Stand derer Personen, welche der Trauer-Fall betroffen, und damit nicht diese, durch Anforderung excessiver Gebühren in noch mehrern Verlust gesetzt werden, jederzeit zu reflectiren ist.

Diese, nach Beschaffenheit der Personen und Leichen-Processionen, hieroben vorgeschriebene, und von Uns approbirte Kosten-Verzeichnisse nun sollen von dem Leichenbitter demjenigen, welcher mit dem Trauer-Fall heimgesüchet worden, und der die Leichen-Bezügung zu besorgen hat / unter seiner Namens-Unterschrift zugefertigt, und von demselben die determinirte Bezahlung, um solche an gehörige Orthe wieder liefern zu können, übernommen werden,

Würde hingegen

8.) Dieser entweder vor sich, oder auf Anhandgeben anderer dabey interessirten Personen, unter was für Pretext solches immer geschehen kan oder mag, den Gesaß in dem geringsten überschreiten, oder auch derjenige, welcher den Kosten-Verlag zu prästiren hat, ein mehrers, als vorgeschrieben, freywillig aufwenden; so soll wider Selbstige so wohl, als alle diejenige, welche dieser Ordnung öffentlich, oder in geheim, entgegen zu handeln, oder ein mehrers, als gesetzt worden, anzunehmen sich gelüsten lassen würden,

würden, mit empfindlicher Straffe, sonder Ansehen der Person, ohnunahtzbleibig verfahren werden. Wie dann ferner

Taxe der
Särge und
des daran
benäthigten
Beschlages.

9.) So viel die Verfertigung der Särge betrifft, nachdem damit von denen Schreibern und Schlossern bishero unter allerhand ungeräumten: und Theils aberglaubigen Vorbildungen, grosser und unverantwortlicher Eigennutz getrieben worden, hiermit geordnet wird, daß die grössten Särge, so von Aichen Holz mit Leisten und Füßen gemacht, mit Sechs: die mittelmäßigen mit Drey und ein halben: und die kleinen mit Zwey Gulden/ und die, welche von Föhren: oder andern weichen Holz verfertigt, eine jede von erst erwähnten Sorten, mit der Helffte dieses Werths bezehlet: Niemand aber, wer der auch seye, die Särge innen auszulagen zu lassen, in Zukunft mehr gestattet werden, auch das äusserliche Beschlag an Dencnselben, welches in Vier Handhaben bestehet, und dafür der Schloffer mehr nicht, als Einen Thaler zu fordern befugt, keinem, der Bürgerliches Gewerb treibet, erlaubet seyn solle.

Das Be-
graben in
die Kirche
abgestellt.

10.) Und gleichwie das Begraben in die Kirche, wosfern nicht der Patronus Ecclesiae, oder sonst einer von Adel, in selcher ein Erb-Begräbniß hergebracht, hiemit gänglich und jedermänniglich, wer der auch sey, verboten und inhibiret wird; Also soll auch

11.) Kein verstorbenen Toder, er sey groß oder klein, und von was für Condition er wolle, weder zu Haus, noch in der Kirche, öffentlich ausgeleget/ sondern, so bald er in den Sarg gebracht, darinnen verschlossen bleiben, und der Sarg nicht mehr, außer vor dessen wärtlichen Einsetzung in das Grab, damit nach Befinden die Leiche zurecht geleyet werden kan, auch derselbe weiter nicht, als mit einem geringen Leinenen oder Zeuchenen Gewand bekleidet werden, bey Straffe zwanzig Gulden, der deme zuwieder handeln würde.

Gebühr
der Leichen-
Träger.

12.) Denen Trägern soll bey vornehmen Leichen Vier und zwanzig Groschen, inclusive des Leichen-Truncts, bey mittelmäßigen Sechzehn Groschen, und bey geringer Acht bis zwölff Groschen, außer deme aber weiter nichts/ und zu denen Leestern mehr nicht, als Sechs bis Acht Träger genommen: auch dem Leichenbitter, oder der Leichenbitterin, bey einer vornehmen grossen Leiche täglich Sechzehn Groschen, und bey einem Kind die Helffte/ ingleichen von eines Bürgers Leiche/ die mit einem ganzen Chor begraben wird/ Sechzehn Groschen, und wo man nur ein halbes Chor nimbt, Sehen Groschen, vor alle und jede Bemühung, mit gänglicher Aufhebung der Theils Orten eingeführt gewesenen Kost: Reichung und andern abgegeben werden.

Leichenbit-
ter und
Bitterin
Lohn.

Das vorzu-
tragen ge-
wohnte
Kreuz mit
keinem
Flohre zu
behangen.

13.) Es soll auch nicht erlaubet seyn/ vor einem Verstorbenen, der Bürgerliche Nahrung und Gewerb getrieben, wann er auch gleich sonst neben dem eine Hof: Civil- und Militair- Bedienung bey der Herrschafft/ unter dem Ausschuß, oder dem Rath begleitet hätte, das Kreuz mit einem daran gebundenen Flohre vortragen zu lassen, bey Straffe zwölff Gulden; Auch

Wie es mit
den Zufam-

14.) Jetzt erzählten Personen mehr nicht als Einmahl, nemlich, wann sie zu Gräb getragen und mit einem ganzen Chor begraben

ben werden hingegen Niemand, als Unsern würcklichen Ministris und Rätthen/ auch Adlichen/ ingleichen denen würcklichen Secretarien und übrigen Cansley-Subalternen, dann denen Geistlichen bey Hof und in der Stadt, ferner denen Hof-Bedienten bis auf die würcklichen Cammerdiener/ respectivē Ein, Zwey, Drey bis Vier mahl, mit allen Glocken vorgeläutet und zusammengeschlagen, die Verkündigung dergleichen Leichen aber von den Canseln nur Ein mahl bey dem Ersten Vorläuten, verrichtet werden.

mens-Gla-
gen und
Vorläuten
zu halten.

15.) Niemanden/ als Unsern Ministris, würcklichen Rätthen und denen von Adel/ wie auch Dererselben Ehe-Consortinnen, soll bey Absterben eines Ehegattens und derselben Eltern, die tieffe Trauer in aufgeriebenen Tüchern, Schuhen, doppelten langen Stürzen, Krügen/ Wirren-Höcken und dergleichen, zu tragen bey Straff Zwanzig Gulden und drüber, erlauben, auch nur allein vor dieselbe und ihre Ehe-Consortinnen, da sie wolten, eine Gedächtnis-Predigt an einem Sonn-oder Apostel-Tag Nachmittag, in der Kirche halten zu lassen/ gestattet seyn.

Welchen
Personen
die tieffe
Staats-
Trauer er-
laubet.

16.) So soll auch nur allein Unseren Ministris und Rätthen, dann denen von Adel und würcklichen Secretarien, ingleichen denen Geistlichen bey Hof und in der Stadt, und denen übrigen Hinterlassenen permissiret seyn, sich/ da sie wolten/ in der Stille zu Erden bestatten, oder mit völligem Chor und Sutschen, das Leichbegängniß, und dabey so wohl vor dem Sterb-Haus, als in der Gottes-Aker-Kirche, eine Vocal-Music halten zu lassen.

Welchen
Personen
erlaubet,
mit Chor
und Suts-
chen Leich-
begängniß
zu halten.

17.) Wer von denen Cansley-Verwandten, graduirten Personen/ Advocatis ordinariis, Hof-Officianten/ Beambien, juris Practicis, ein Kind von Zwey bis Drey Jahren, alter aber nicht, in der Stille begraben lassen wolte, deme soll solches erlaubet seyn, jedoch daß nicht mehr, als Zwey Chaisen, ausser denen Trägern/ dazu genommen/ und alle Music eingestellt werde, bey Straff Zehen Gulden, wer diesem zuwider leben würde.

Kindt bere-
privilegierten
wann sie un-
ter 2. bis 3.
Jahre alt,
können mit
einem Ge-
sich von 2.
Chaisen oder zu
Erdb bestat-
ret werden.

18.) Bey Bürgern und derselben Zugehörigen/ auch andern geringen Standes, soll der Gebrauch der Sutschen gänzlich verboten seyn.

Bei Bür-
gern werden
die Sutschen
gänzlich ver-
boten.

19.) Weilen man auch bisshero wahrgenommen/ daß mit denen Leichen-Carminibus, welche so gar bey Absterben geringer Personen gedruckt und ausgerheilet worden, allerhand unziemlicher Mißbrauch vorgehe; Als sollen dergleichen bey Leutthen, welche Bürgerlicher Standes und dergleichen Gewerb und Nahrung treiben, Sie mögen sonst darneben andern Aemtern vorstehen, oder nicht, bey Straff Fünff Gulden/ welche so wohl derjenige, der das Leichen-Carmen verfertigen läßt, als auch der Buchdrucker, der solche zu drucken übernimbt/ ohnmachbleiblich zu erlegen hat, gänzlich hie- mit abgestellet seyn.

Leichen-Car-
mina nicht
gemein
werden zu
lassen.

20.) Alle Leichen sollen des nächsten und geraden Weges nach dem Gottes-Aker zugetragen: und mit solchen, wer der auch seyn mag, sein zur Ostentation erwehltet Umschweif, bey Straffe Fünff Gulden/ genommen werden.

Die Leichen
sollen keine
Umschweif
genommen
werden.



Von welcher
Zeit die
Trauer-Zeit
an gerechnet
werden solle.

21.) Die Zeit der Trauer, welche bey denen Familien von Un-
fern Ministris, geheimen Räthen, Cavalliers und übrigen Welt- und
Geistlichen Räten, Dienern und Unterthanen in Unfern Städten und
auf dem Land, über das Absterben ihrer Verwandten und Angehö-
rigen getragen wird, soll von dem Tag an gerechnet werden, da die
Person verstorben ist.

Betrauerung
der Ehe-
leute.

22.) Eine Wittwe soll ihren Ehemann Ein Jahr lang, ein
Ehemann seine verstorbene Ehegenosin aber Sechs Monath be-
trauren.

Eltern, Ein-
der und En-
kel, dann
Kinder für
Groß- und
Eltern.

23.) Eltern tragen über den Tod ihrer erwachsenen Kinder die
Trauer Drey Monath lang, über ihre unmündige Kinder und En-
kel aber nur Sechs Wochen; Hingegen die Kinder und Enkel
über ihre Eltern und Groß-Eltern Sechs Monath lang.

Schwieger-
Kinder und
Schwieger-
Eltern
Trauert.

24.) Die Schwieger-Söhne und Schwieger-Töchter trauern
für ihre Schwieger-Eltern länger nicht als Vier, diese aber für je-
ne Drey Monath lang.

Für Ober-
schwieger-
und deren
Mann und
Weiber, ic.

25.) Nicht weniger sollen Drey Monath lang betrauret wer-
den, erwachsene Brüder und Schwestern, des Bruders Weib und
Schwester-Mann aber nur Drey Monath, und Vier Wochen
lang erwachsene Bruders- und Schwester-Kind.

Heinere
Trauer, wenn
sie erlaubt ist.

26.) Endlich sollen, jedoch nur in Heiner Trauer, ohne schwar-
ze Ober-Kleider Vier Wochen lang betrauret werden, des Man-
nes Bruders Weib, und Manns Schwester Mann, dann des
Weibes Bruders Weib, oder des Weibes Schwester Mann und Ge-
schwistrigt Kinder.

Vor weitere
Anverwan-
den ist das
Trauen ver-
boten.

27.) Da im übrigen für die weiters Geblüchs- und verschwä-
gerte Anverwandten, wie auch Gevattern und Tauf-Päthen, und
andere weitläufige Verwandte, oder Bekannte, das Trauer-Tra-
gen als überflüssig, ganz eingestellt seyn soll.

Der Ehe-
gatt-Bluts-
verwandte,
wie sie zu be-
trauen.

28.) Wird einem jeden frey gestellet, daß, wann der Mann für
jemand seiner Bluts-Verwandten die Trauer anlegt, dessen Ehe-
frau auch eine mäßige Trauer und vice versa, wann das Weib ihre
Bluts-Verwandte betrauret, ebenfalls der Mann und nach Pro-
portion deren Kinder tragen mögen.

Derer Uni-
versal-Erbe
und Legatari-
en Trauer

29.) Wer von jemand zum universal-Erben, oder Legatarium
eingesetzt würde, hat die Erlaubniß Sechs Monath lang zu
trauen.

arme Perso-
nen sollen
während der
Trauer weis-
sent.

30.) Schlüsselich ordnen und befehlen Wir, daß, im Fall jemand
verstürbe, welcher vor sich kein Vermögen besitzt, noch auch dessen
zurück gelassene Anverwandte im Stand und Willens wären, den
armen Verstorbenen beerdtaen zu lassen, die Geistlichen dergleichen
Actum ohnentgeltlich verrichten- und da

Den doppel-
ten Trauer-
Fällen werde
nur einfache
Geblüchs
bezahlt.

31.) Zwey oder mehr Personen aus einer Familie und Hans zu
gleicher Zeit verstürben, und begraben würden, die Leichen-Geblü-
hen nur einmahl bezahlet und genommen werden sollen.



Copia

Procesſ-Regulativ De 23. Dec. 1736.

Es Hinſehen die vorerwähnt- und vorerwähnter Joli-
en- Ordnung Tit. IX vorerwähnter beſaget,
daß ſie ſich die Ämter ſowohl, in Lehen und
für die, ſowohl Art und Verſchiedenheit nach,
für die Ämter und Dienſte geſehen,
und dem Vorſtand ſie ſamt und ſon-
der obliegt, bei dem Lande ſowohl
mediate oder bei der Lehen, niſt vor-
kommen ſollen, ob ſie dem dieſelben zu-
vor bei jenen angebracht und darauf
Erſchied erlangt, niſt wieder vor ſich da-
to Lehen, am 9. Jul. 1696. ergehener
Decret die Advocatos und Juris practi-
cos expreſſe anzeigt, primam instan-
tiam niſt zu übergeben, ſondern dieſelben
jederzeit zu übergeben, ſowohl die Ad-

48. Sept. am 28. Mart. 1736.

vocatus, und in dem Jahr 1780. zum
in öffentlichen Saal gebrachten öffentlichen For-
mal, an die neuerrichtete de Anordnung
mittels vorgeliefene öffentliche Verhandlung
sind, beifolgt auch die tägliche Verlesung,
wobei sodann die Anordnung con-
traveniret - und zur Befriedigung gemein-
iglich angeordnet wurde, die Verfahren
in prima Instanz und von
dann weiter - Geistes und der Anfang
der Sache besond. geordnet - und die Sache
selbst in progressu litis der Gebühr nach
aufgeführt, welche die Verfahren sub,
und zur gänzlichen Ab- und Erbre-
nung der ersten Instanz, oder auch
zur Abweisung von dem iudicio coepto,
sodann zur Legitimation der Recur-
sus an die Regierung, oder an die

Lauder, Landgraff mediate floss von
ausset. Fortwäh und Landgraff
kuffie die dero flossigen bei der Landgr
für der Landgraff bisweiligen allagen,
in dem die selber und die flossigen der floss
nügen, Advocatur, flossigen auch,
von gebilten, Moriamur, flossigen
graff, und Landgraff, flossigen auch,
kuffie, in dem die flossigen, die
Lauder Landgraff flossigen die flossigen
mit, der flossigen, flossigen, Colle-
gium aber in dem die flossigen, flossigen
für die flossigen. Die flossigen, flossigen
und flossigen, flossigen, flossigen, flossigen,
für die flossigen, flossigen, die flossigen der
flossigen, flossigen, ob alle flossigen, flossigen,
flossigen auf der flossigen, flossigen, cum
amesco, flossigen, flossigen, flossigen

ninges Mißbrauch abm, zatione des Schriftes
und sein Anzast Eintracht zu erfassen.
Ein wenig ausgebreitete Klagen ist der Klär-
ung wegen eines notwendigen Abweisung
im Wege selbst, ohne länger zu verweilen vor-
zulassen, und ausdrücklich anzuführen, daß
factum mit allen Umständen ad Protocolum
distincte und zu schreiben, beidseitigen falls
sonst ab initio, als auch in progressu die
Führung in der das andere abhand-
gen nicht, oder doch ausdrücklich vorzubringen
Umstände anzubringen, und die Parteien
sich über zu befassen, wobei die Klagen
aufsich zu gehen und zu längeren Termin
vorzubringen, jenseit von der Klage deut-
licher Vorfall zu sein, da so die facti und
deus solvitur Umstände so genau nicht
sich nicht, spatium deliberandi zugleich und selbst
Ausführung sind andere und ebenfalls

negue Terminis zugoben, die fursundung, die
reim dilatorijf oder peremptorijf, fur vorg-
lafung einiger erucpauend, erucmäfige ge-
moff, als die Kläger's Deplic ad Protocol-
lum zubringen. Ferner und, nach vorher Erbo-
lung beider Parteyen Gründe, ist zu wissen die-
fen die Güte an gelogent. zu tentiren, je-
den die Affmäh seiner Intention vorzu stel-
len, die Gegenseitigkeit der Processus zu
Gründe zu setzen, andrer einen gültigen Vor-
gleich aus Land gebend. Ersetzen vor zu stellen
mit ein oder drei andern Theil, Landrecht
der Rechte duplicando gegen das Ten tamen
der Güte vorbringen müßte, aber nicht richtig
widrigen foriben, dem jeinigen Theil, der sein
Intention am wenigsten gegründet zu seyn
offenbart, bittet sich zu beordnen, dem selben vor
Tafaden und erucpau zu machen, und somit

alles zu thun was zur Verwirklichung eines Vergleichs
diesem Ende. Das dringende, dass in dem
jüngeren Theil, welches ein offenes Brief
vor sich hat, nicht zu verlässlichen - nur
in großem Maße der selbigen zuwider
alleinfallig auf beiden Theilen der Sache
bisher noch zu dem, was sich selbst nicht
gute Gründe zu bestreiten Zeit gewonnen -
dabei, zur Festhaltung eines solchen Sach-
sachen, um den dies wird länger Termin be-
urteilt werden. Würde man selbst ge-
den Vergleich vor sich, so ist derselbe mit allen
seinen Punkten und Bedingungen dem Pro-
tocol einzuschreiben, demnach festzuhalten,
wobei, das vorgesehene oder nicht auf ge-
lassene und zu stellen, so dass man nicht
die Absicht davon in glaubwürdiger Form
zu stellen, im vorliegenden Fall die vorstehende
Anzahl festzuhalten zu concipieren, ablesend

zu publiciren und insprocurallienhaftig die
Süchlichkeit willen, wenn absendolich der Jahr
fall von untröflichen Bünden wärr, und
mit Abwendung der Lenz- Erpfaß, was
wenn die Moralpfundung in diese Maas ge-
macht worden, vorgeschribt zu begehren.
Demjenigen Theil, so sich gravirt zu seyn
nennet, soll zwar in demselben seine die
Lauder- und Rechtshandlungsfest gemacht
zugestehen und diese sehr wenig und vari-
ante formalität, jedoch aber, daß der
solche Entzweifeln gefaltene Protocoll
mit seinem Beylagen längstens binnen 14.
Tagen abgibt, daumehr ganz besondere
und untröfliche Handlung im Wege, bei
der Lauder- oder Rechtshandlungsfest, und
specialer Anzeig der Gravaminis und an-
gefügten Will, um Remedur derselben

und Änderung der Sentenz übergeben werden;
Zu welchem Ende die Parteien mit Anwesenung
eines Protocollisten et Adjunctorum Einverge-
ben aufzufassen, dens zu Folge der an dem zu
erhalten habende Urtheil, nach Möglichst, zu
bestimmen.

Wirdt ein oder der andere Theil bey dem Land-
und Amtspräsidenten anwesend über die Unter-
suchung protrahtirt - oder unordentlich
administretur Justiz oder auf über passio-
nirte Ansuchen sich beschweren sollen dieselbe
nach Acta abzuverordnen, sie einzusehen und nach
Erfinden, zu remittiren, und Verweisung zu thun
weshalb nach der die Urtheil, quoad materialia
in Cognition zu ziehen und über Remission
der Acten zu verordnen. Also dem Land-
und Amtspräsidenten anwesend wenn man ganz
ein ob diesem geordnet, quoad in scriptis
proposere - und die recht. Commission adhibere

worin, daß, des obbenannte Sumarie und,
für Vorsetzung in dem Schrift-verhoffte, dem
nach hinc ad Duplicas ubiq; procederet modo,
manu hinc et ab utraque der status contro-
versie und manufere Satz brucht von dem
Untergriffen brucht einfließ und dar vor
gestellt worden, das Objectum Litis der
durch auch geringfügig, der Streit zwischen fl.
Aron und Kindern, zwischen Logathen, Gr.
Hofmeister und andern in der Anwesenheit.
der manuecht.

Der Termine zur schriftlichen Vorsetzung sol-
len ebenfalls ^{der} in zuletziger Folge ge-
geben. Litus Prorogationes oder Dila-
tiones ohne Noth erlaubt und in specie
angezeigte Vorsetz brülliget. ohne auch
die Dilett Prorogationes oder Dilations
grüßlich in dem Termine nicht vorsetzt.

vanuigro die Handlung anzuwenden - ferner
den und Handlung in die Anwesenheit in
Contumaciam verfahren werden, ob nicht
dann, das selbige in Impedimenta und wo
sich allegirt - auszusprechen wirden,
auch unfehlbar die Kraft Restitutionem
in integrum vorzunehmen, auf welchem Fall
dies brevi manu zu bewilligen. Dies vor
sich tentiert geht, wobei oben selbige
zu beobachten, was oben bei dem Unter-
griffen zu sehen, die Versicherung gegeben,
soll, nach Duzl. gezeigtem Geist Vorst.
se, einer Sententia, in der definitive noch
interlocutoria vim definitiva haben
publiciert, die Expenden vollständig nicht
compensiert - sondern zu abfertigung an
den Staat - und Prozesskosten der
Hörm, der succumbirende Teil, in die

Refusion derselben condemnirt worden.
Dasjenige was von demselben Titel abzu-
waschen gravirte zu setzen war, das Objektum
Litis aber über fünfzig und zwanzig Gulden
von zu bestimmen, oder auch nullitas Pro-
cessus zu allegiren müssen, mag nach Befinden
subordinat in Appellation oder aber que-
rela nullitatis an das Regiments- und
Justiz-Collegium oder auch, nach Gestalt
immediate an das Hofgericht interponiret
werden, jedoch, es ist für die fatalia in-
terpositionis requisitionis Actuum et re-
liqua, mag demselben fürwahr verfahren worden.
Inwiefern gemein zu verhoffen. Nächst das Ju-
stiz- und Regiments Collegium sub dem vord.
Kammerdem Actus voriger Instanz zu setzen
bald befunden: Was demselben und vor d.

von fünfzig Einte Appellationen oder Nullität
Proceß zu erlangen, wann die gegen Jahr
Hij zu citiren, das endliche oder angebrachte
Gravamen gegühret, oder aber in gegen
est, soll dieselbe Acta voniger Instanz an
das Judicium à quo remittiren, in jume
fall dem Gravamini brevi manu remediern
und, mit zu verfahren sey, die verfahren Hie
in diesem Falle die Appellationen Proceß
abfliegen und dem Judici à quo nach dulten
Kung der Tentat, voffe. Erwörung nach mien
und zu procedirn à voluere.

Was aber das Gravamen also beschaffen
sich sollen quere oder Augment, und die
dem Actis voniger Instanz se fort nicht
verfahren dem Ende, so ist zu dem der
appellative Hiel auf diese gewisse Termin
vor zu beschaffen, duntz in oder nach de
putator, sondern ist, aber dief verfahren

Membrum Collegii, welches zum Referendum
in der Sache bestellt, die geht in der ge-
wöhnlichen Commission Weis zu berati-
gen, sich zu Vorlage anzuführen oder auf
sich selbst zu ziehen. Wenn man diese nicht
thut oder nicht, so ist man dem Collegio, wie
es von dem andern in pleno Collegio zu
referiren, in dem letzten Fall, wenn die
Sache von dem besondern Ausschuss und
auf ad Processum Ordinarium übersetzt in
qualitate et quantitate zum Festsetzen qua-
lificiren, und dieses per Resolutionem nostram
Schriftlich nachfolgend zu übersetzen; Auf
sich dem aber sind die Resolutionen zum Vor-
satz ad Duplicationem anzuführen,
nach solchem Copie definitiv oder interlocu-
torie, bescheidend Daraus nach, welche zu
rückzuführen. Und ob es also ist, zu setzen,
wenn man sich, als in der Instanz,

zum Regiments- und Justiz-Collegio, in
seinem Namen und Legatione, nach, gefällig, und
über gefällig aller weiteren Instanz, in dem
gebräuchlichen Sinne.

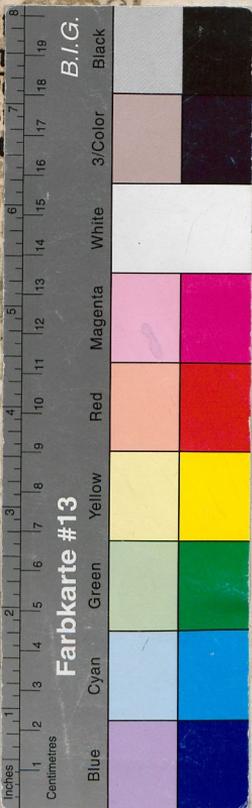
Woraus sich also bei dem Legations-Collegio
gelesen, und von diesem, daß dem auch
bei dem Reichs-Gründungs, Landes- und
andere-Justizmannschaften nachgeleitet wurde,
die Verfügung zu thun. Sig. Königl. am
28. Dec. 1785.

Friedrich M. Z. Bd. C.
L. S.

Hg 5599

4°

ditamentum
mehr, und da
carnalis vor
ner zu gelassen
mdgen, das
ichts, Kosten
oder Geldes



REGLEMENT,
wie es hinführo
in denen Hochfürstlichen Brandenburg-Sulm-
bachischen Landen,
bey

Ehe-Verlöbnußen

und

Hochzeiten,

dann

Kind-Tauffen,

ingletehen

Begräbnüßen und Trauer-Sällen,
gehalten werden solle.

BAUREUS,
auf Kosten des Waisenhauses,
1738.

Gedruckt bey seel. Johann Schirmers, Hochfürstl. Brandenburgl. Hof- und Sangley-
wie auch des Hochfürstl. Gymnasii privilegirten Buchdr. nachgelassenen Witwe.